

594 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

8. 3. 1962

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

Procès-Verbal extending the Declaration on the Provisional Accession of the Swiss Confederation to the General Agreement on Tariffs and Trade.

The parties to the Declaration on the Provisional Accession of the Swiss Confederation to the General Agreement on Tariffs and Trade, of 22 November 1958 (hereinafter referred to as "the General Agreement" and "Swiss Declaration of 22 November 1958", respectively),

DESIRING to extend the Declaration pursuant to paragraph 8 thereof,

ACTING pursuant to paragraph 8 thereof,

AGREE:

1. The maximum period of validity of the Swiss Declaration of 22 November 1958 is extended for three years by changing the date in paragraph 8 from "31 December 1961" to "31 December 1964".

2. The following consequential amendments are also made to the Swiss Declaration of 22 November 1958:

(a) The first paragraph of the Preamble is amended by deleting the words "contracting parties to the General Agreement on Tariffs and Trade" and by inserting in place thereof "Governments, other than the Government of the Swiss Confederation".

(b) Paragraph 7 is amended to read as follows:

"7. This Declaration shall remain open for acceptance, by signature or otherwise, by contracting parties to the General Agreement and by other governments which have acceded provisionally to that Agreement, such contracting parties or other governments having entered into negotiations with the Government of the

Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT).

Die Vertragsparteien der Deklaration vom 22. November 1958 über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als „Allgemeines Abkommen“ beziehungsweise „Deklaration betreffend die Schweiz vom 22. November 1958“ bezeichnet) sind

IM WUNSCHEN, die Deklaration gemäß ihrem Absatz 8 zu verlängern,

IN ANWENDUNG dieses Absatzes 8

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

1. Die maximale Gültigkeitsdauer der Deklaration betreffend die Schweiz vom 22. November 1958 wird durch Ersetzung des Datums des 31. Dezember 1961 im Absatz 8 mit dem Datum des 31. Dezember 1964 um drei Jahre verlängert.

2. In diesem Zusammenhang werden auch folgende Textänderungen in der Deklaration betreffend die Schweiz vom 22. November 1958 vorgenommen:

(a) Der erste Absatz der Präambel wird durch Streichung der Worte „Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“ und durch Einfügung der Worte „Regierungen (andere als die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft)“ an deren Stelle abgeändert.

(b) Absatz 7 erhält folgenden Wortlaut:

„7. Die vorliegende Deklaration wird zur Annahme, durch Unterschrift oder in anderer Weise, offenstehen für Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens und für Regierungen, die dem Allgemeinen Abkommen provisorisch beigetreten sind, sofern diese Vertragsparteien oder anderen Regierungen mit der Regierung der

Swiss Confederation pursuant to Article XXVIII bis of the General Agreement or, not having conducted such negotiations, have agreed with that Government that their trade relations should be governed by the terms of this Declaration, and by the Government of the Swiss Confederation. Moreover, new schedules containing new concessions or modifications of existing schedules resulting from compliance with provisions of this Declaration or of the General Agreement, may be annexed to this Declaration."

- (c) Paragraph 8 is amended by deleting "and any contracting party on the thirtieth day following the day upon which it shall have been accepted, by signature or otherwise, on behalf of the Swiss Confederation and of that contracting party", and by inserting in place thereof "and any contracting party, or other government which shall have acceded provisionally, on the thirtieth day following the day upon which it shall have been accepted on behalf of the Swiss Confederation and that contracting party or other government;".

3. This Procès-Verbal shall be deposited with the Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall remain open for acceptance, by signature or otherwise, by the Swiss Confederation, by contracting parties to the General Agreement and by other governments which have accepted the Swiss Declaration of 22 November 1958.

4. This Procès-Verbal shall enter into force upon its acceptance by all the parties to the Swiss Declaration of 22 November 1958; P r o v i d e d that, if it shall not have been accepted by all such parties by 31 December 1961:

- (a) It shall enter into force in respect of those parties thereto which shall have accepted it as soon as it shall have been accepted by the Swiss Confederation and by any other such party; and
- (b) It shall enter into force for any such party subsequently accepting it upon such acceptance or upon the entry into force of the

Schweizerischen Eidgenossenschaft in Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII a des Allgemeinen Abkommens eingetreten sind, oder — falls sie derartige Verhandlungen nicht geführt haben — mit der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über eingekommen sind, ihre wechselseitigen Handelsbeziehungen durch die Bestimmungen der vorliegenden Deklaration zu regeln, und für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Ferner können neue Listen über neue Zollzugeständnisse oder über Abänderungen bisheriger Listen, die sich gemäß Bestimmungen der vorliegenden Deklaration oder des Allgemeinen Abkommens ergeben, an die vorliegende Deklaration angeschlossen werden."

- (c) Absatz 8 wird abgeändert durch die Streichung der Worte „und einer Vertragspartei wirksam werden am dreißigsten Tage nach dem Tag, an dem sie durch Unterschrift oder in anderer Weise durch die Schweizerische Eidgenossenschaft und die betreffende Vertragspartei angenommen worden ist“ und die Einfügung von folgenden Worten an deren Stelle: „und einer Vertragspartei oder einer anderen Regierung, die provisorisch beigetreten ist, wirksam werden am dreißigsten Tage nach dem Tag, an dem sie durch die Schweizerische Eidgenossenschaft und die betreffende Vertragspartei oder die betreffende andere Regierung angenommen worden ist“.

3. Diese Niederschrift wird beim Exekutivsekretär der VERTRAGSTAATEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt werden. Die Niederschrift wird zur Annahme, durch Unterschrift oder in anderer Weise, für die Schweizerische Eidgenossenschaft, für Vertragsstaaten des Allgemeinen Abkommens und für andere Regierungen, welche die Deklaration betreffend die Schweiz vom 22. November 1958 angenommen haben, offenstehen.

4. Diese Niederschrift wird nach ihrer Annahme seitens aller Vertragsparteien der Deklaration betreffend die Schweiz vom 22. November 1958 in Kraft treten. Sofern aber die Niederschrift nicht seitens aller dieser Vertragsparteien bis zum 31. Dezember 1961 angenommen worden sein sollte, wird sie

- (a) hinsichtlich jener Vertragsparteien der Deklaration, die sie annehmen, jeweils zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem sie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft und einer derartigen Vertragspartei angenommen ist;
- (b) für jede Vertragspartei, die die Niederschrift später annimmt, wird sie im Zeitpunkt dieser Annahme oder im Zeitpunkt

Swiss Declaration of 22 November 1958 in respect of such party, whichever is the later.

5. The Executive Secretary shall promptly furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of the Swiss Confederation, to each contracting party to the General Agreement, to each government which enters into negotiations for accession to that Agreement, and to each government which has acceded provisionally thereto.

DONE at Geneva this eighth day of December one thousand nine hundred and sixty-one, in a single copy in the English and French languages, both texts being authentic.

des Inkrafttretens der Deklaration betreffend die Schweiz vom 22. November 1958 hinsichtlich der betreffenden Vertragspartei wirksam werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

5. Der Exekutivsekretär wird der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, jedem Vertragsstaat des Allgemeinen Abkommens, jeder Regierung, die in Verhandlungen für ihren Beitritt zum Allgemeinen Abkommen eintritt, und jeder Regierung, die dem Allgemeinen Abkommen provisorisch beigetreten ist, eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift sowie eine Mitteilung über jede Annahmeerklärung umgehend zur Verfügung stellen.

Geschehen zu Genf, am achten Dezember neunzehnhunderteinundsechzig, in einem einzigen Exemplar, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte als authentisch gelten.

Erläuternde Bemerkungen

Die VERTRAGSSTAATEN des GATT genehmigten im Zuge ihrer 19. Tagung (13. November bis 9. Dezember 1961) in Genf am 8. Dezember 1961 eine Niederschrift (Procès-Verbal) „betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen“.

Die VERTRAGSSTAATEN sahen sich hiezu durch das am 31. Dezember 1961 eintretende Außerkrafttreten der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen veranlaßt.

Die Bestimmungen dieser seitens der VERTRAGSSTAATEN des GATT am 22. November 1958 genehmigten Deklaration sahen vor, daß die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und den Mitgliedsstaaten des GATT im wesentlichen nach den Vorschriften des GATT-Abkommens zu regeln seien. Auch Österreich trat dieser Deklaration bei, und zwar am 2. Dezember 1959 durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde. Die Deklaration wurde im Bundesgesetzblatt verlautbart (Nr. 277/59).

Wie aus Absatz 1 der Deklaration vom 22. November 1958 hervorgeht, wurden in diese einige Vorbehalte der Schweiz einbezogen, von denen sich der bedeutsamste auf die Beibehaltung mengenmäßiger Einführrestriktionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse durch die Schweiz

bezog. Im gleichen Absatz (lit. c) übernahm die Schweiz die Verpflichtung, durch Konsultationen im Rahmen des GATT für die von ihren Vorbehalten erfaßten Fragen GATT-konforme Lösungen zu finden. Hierbei gingen die VERTRAGSSTAATEN von der Überlegung aus, daß diese Konsultationen die definitive Mitgliedschaft der Schweiz im GATT ermöglichen würden. Durch Absatz 8 der Deklaration wurde ihre Gültigkeit bis zum Wirksamwerden einer definitiven Mitgliedschaft der Schweiz beziehungsweise bis zum 31. Dezember 1961, je nachdem, welches Datum früher eintreten würde, befristet.

Im Zuge der 19. GATT-Tagung mußten die VERTRAGSSTAATEN feststellen, daß die Konsultationen, welche die Schweiz hauptsächlich im Hinblick auf ihre Einfuhrpolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit anderen GATT-Staaten geführt hatte, noch kein positives Ergebnis gezeitigt hatten.

Gleichzeitig zeigte sich aber auch die Notwendigkeit, die weitere Mitwirkung der Schweiz im GATT über den 31. Dezember 1961 hinaus wenigstens in der bisherigen Form sicherzustellen. In der Niederschrift (Procès-Verbal) wird daher die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweiz bis längstens 31. Dezember 1964 vorgesehen. Sollte ein definitiver Beitritt der Schweiz vor diesem Zeitpunkt Wirksamkeit erlangen, so verliert die

4

Deklaration über den provisorischen Beitritt zu diesem früheren Datum ihre Gültigkeit.

Österreich hat an den Bemühungen, eine möglichst enge Mitarbeit der Schweiz am Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) herbeizuführen, stets aktiven Anteil genommen.

Die Niederschrift, deren Annahme durch Österreich die gegenständliche Regierungsvorlage bezweckt, ist gesetzändernden Charakters, weil die durch die Niederschrift zu verlängernde Deklaration ihrerseits gesetzändernden Charakters ist.

Obgleich die wesentliche Bestimmung der Niederschrift in der Festlegung des neuen maximalen Endtermines vom 31. Dezember 1964 besteht, seien auch einige andere Abänderungen

im Text der Deklaration erwähnt, die sich im Sinne einer Anpassung an im GATT seit dem Jahre 1958 eingetretene Veränderungen als zweckmäßig erweisen. Diese Abänderungen, denen ein formaler Charakter zukommt, können dem Wortlaut der Niederschrift entnommen werden.

Es ist zu erwarten, daß während der Gültigkeitsdauer der verlängerten Deklaration im GATT die Bemühungen weitergehen werden, Voraussetzungen für einen definitiven Beitritt der Schweiz zu schaffen.

Die Niederschrift wurde durch den Leiter der österreichischen Vertretung beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen in Genf, ao. u. bev. Botschafter Dr. Emanuel TREU, unter dem Vorbehalt der Ratifikation am 9. Dezember 1961 unterzeichnet.